

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1845**

31.1.1845 (No. 30)

# Karlsruher Zeitung.

Freitag, den 31. Januar.

N<sup>o</sup>. 30.

Vorausbezahlung: jährlich 8 fl., halbj. 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 fr. und 4 fl. 15 fr.  
Einsendungsgebühr: die gepaltene Zeitzeile oder deren Raum 4 fr. Briefe und Gelder frei.

1845

## Deutsche Bundesstaaten.

**Großherzogthum Hessen.** Darmstadt, 27. Jan. Die Verathung über die Verwaltung der Staatsschuld in der Finanzperiode von 1839 bis 1841, welche heute in unserer zweiten Kammer stattfand, rief seine wesentlichen Bemerkungen hervor. Der Schlussantrag des Ausschusses lautete in Beziehung darauf: „die zu Ende 1841 verbliebene, mit dem Abschlusse der revidirten Staatsschuldentilgungskasserechnung für das Jahr 1841 übereinstimmende liquide Staatsschuld des Großherzogthums mit 12,274,241 fl. 32<sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr. definitiv als richtig anzuerkennen, ein Antrag, welcher vorausichtlich einstimmig von der Kammer angenommen wird. — Bei der Abstimmung über die neulich berathene Militärangelegenheit stimmten nur sieben Abgeordnete für Verweigerung der bei der Kaserne in Offenbach auf eine Wasserleitung und eine Uhr verwendeten ansehnlichen Summen, wogegen eine ansehnliche Mehrheit die betreffende nachträgliche Genehmigung, jedoch unter Protestation gegen solche Kreditüberschreitungen, bewilligte. — Ein katholischer Geistlicher der Provinz Oberhessen hat seit mehreren Monaten die üblichen Kirchengebete für Se. königl. Hoh. den Großherzog eingestellt. Das großh. Ministerium, hievon in Kenntniß gesetzt, gab dem Kreisrath des Bezirks auf, ihn zur Wiedereinschaltung dieser Gebete zu veranlassen. Da dieser Schritt ohne Erfolg war, soll das Ministerium mit dem Geistlichen unmittelbar in's Benehmen getreten seyn, bis jetzt aber, wie es heißt, noch ohne Erfolg. (S. M.)

**Königreich Sachsen.** Leipzig, 25. Jan. Bei einem vor Kurzem im hiesigen Schützenhause abgehaltenen Maskenball wurde auch für die armen Feldberger gesammelt. Die Sammlung für Schneidemühl findet guten Fortgang. — Zu Neujahr d. J. hat der erbäländische ritterschaftliche Kreditverein im Königreich Sachsen die ersten Pfandbriefe ausgegeben. Dieselben zerfallen in Scheine von 500, 100 und 25 Thlrn. und gewähren 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Proz. jährlicher Zinsen. — Die neueste Nummer der „Sächsischen Vaterlandsblätter“ ist wiederholt mit Beschlagnahme belegt worden. Angeblich soll sie einen Aufruf an die hiesige kath. Gemeinde enthalten, sich von Rom loszusagen und eine deutsch-katholische Gemeinde zu bilden. Die erste, auch vor Kurzem konfiszirte, aber wieder freigegebene Nummer 8 dieser Blätter enthält einen geharnischten Artikel von Ronge. — Im bayerischen und sächsischen Gebirge haben nunmehr, wo ehemals die Weberei im Schwung war und Eisenhämmer betrieben wurden, in Folge des Zerfalls dieser beiden Industriezweige, Armuth und Elend ihren Sitz aufgeschlagen. In den erbärmlichsten Hütten trifft man drei oder vier Familien an, die mit dem Hunger und mit geistiger, wie körperlicher Gebrechlichkeit kämpfen. Geistliche und Gerichtsärzte haben in dieser Beziehung nur ein und dasselbe Urtheil, welches dahin geht, daß, wenn hier gründlich geholfen werden sollte, dies nur auf dem Wege der Entvölkerung geschehen könne. Aber wohin mit dieser an keine schwere Arbeit gewöhnten, zur Landwirthschaft z. B. kaum körperlich befähigten Uebervölkerung? Man sucht von Seite der bayerischen, wie der sächsischen Regierung diesem Elend möglichst abzuwehren. In der Nähe von Bayreuth wird sich noch heuer eine großartige Maschinenflachsweberei erheben, und dasselbe geschieht bei Plauen. Diefen der Armuth und dem Elend gegenüber vorläufig noch kleinen Anfängen müssen und werden auch gewiß bald weitere Fortsetzungen und Vermehrungen folgen. Eine Anzahl solcher Fabriken im bayerischen und sächsischen Gebirge würde das Aussehen von vielen Dörfern rasch ändern. Nicht nur in die jetzt schmüggigen und in Allem mehr Thierhöhlen gleichenden Hütten der Arbeiter würde wieder Brod, Kleidung und geistige, wie körperliche Wiedergenesung kommen, sondern auch der eigentliche Bauer und kleine Feldbesitzer würde seine jetzt ärmliche Lage sich verbessern sehen, indem der unsern Gegenden anstammende, aber dormalen auf niedriger Stufe stehende Flachsbaum sich schnell und umfassend heben und fleißigen Menschen, die jetzt mit der Unergiebigkeit des Bodens vergeblich kämpfen, bald wieder erträglichere Verhältnisse bringen würde. Möchten die Regierungen dies doch beherzigen, und möchten, da von ihnen unmöglich mehr als die ersten Anfänge und Schutz für die Fortschritte

erwartet und begehrt werden kann, vor Allem auch Vereine gebildet werden, um die unerlässliche Aufgabe durchführen zu helfen, ehe die herrschende Noth die Grenzen, bis wohin sie erträglich ist, überschreitet. — Leider, daß für Andere, die sich in besseren Umständen befinden, eine andere Plage droht: man hat sich in der Hoffnung, der Winter werde die Rinderpest in Böhmen zum Stillstande bringen, getäuscht, indem sie dort in diesem Augenblicke noch immer in weitem Umfange wüthet. Sachsen und Bayern sind nah bedroht, und was nicht viel besser ist, als die Noth selbst, das ist der Schrecken und die Angst, mit der man sie kommen sieht. (S. M.)

## Belgien.

**Brüssel, 25. Januar.** Hr. Devaur befragte in der gestrigen Sitzung der Repräsentantenkammer den Minister des Innern um das Schicksal der am 21. Juli mit der belgischen Kolonisationsgesellschaft abgeschlossenen Uebereinkunft: Der Minister antwortete: „Diese Uebereinkunft war provisorisch und bedingt. Sie unterstellte, daß die Gesellschaft der Regierung Bürgschaften und Sicherheit geben würde. Dieses ist nicht geschehen. Die auf den 31. Dez. in der Uebereinkunft festgesetzte Frist ist abgelaufen, ohne daß die in dem Vertrag vom 21. Juli förmlich bezeichnete Bedingung erzielt worden ist. Das ist die wahre Natur der Uebereinkunft. Von dieser Zeit an hält die Regierung sich nicht mehr durch diesen Vertrag gebunden.“ Von Seiten der Kolonisationsgesellschaft ist seither eine Protestation gegen die von dem Minister aufgestellte Ansicht über die Sache eingelaufen. In der heutigen Sitzung wurde die allgemeine Erörterung über das Budget des Innern oder vielmehr über das Fortbestehen des Ministeriums fortgesetzt. Es ist ein höchst unerquickliches Hin- und Herreden über die Frage: ob das Ministerium, seinem Programm gemäß, ein Ministerium der Veröhnung sey oder nicht. — Die Verbindungen mit Preußen auf der Eisenbahn sind durch das Einstürzen des Tunnels von Cumplich auf längere Zeit unterbrochen. Schon häufen sich deswegen die Waaren in den Niederlagen von Antwerpen. Man will jetzt, bis der Tunnel wieder hergestellt ist, eine provisorische Schienenbahn auf der alten Landstraße bis zum Bahnhof von Tirlemont anlegen.

## Frankreich.

**Paris, 26. Jan. \*)** Donnerstag Abend haben die arabischen Häuptlinge Paris verlassen. Sie nehmen die Erinnerung an großmüthige Aufnahme, vielfache Aufmerksamkeiten, deren Gegenstand sie fortwährend gewesen, mit nach Hause. Noch am Abend vor ihrer Abreise sahen sie in der großen Oper die Aufführung von la Péri: den Anblick orientalischer Landschaften und Kostüme, das Ganze dieses Feenstücks erinnerte sie an die Heimath und brachte einen tiefen Eindruck auf sie hervor. Beim Weggang aus dem Theater waren sie bei Admiral Willaumez, wo eine zahlreiche und glänzende Versammlung ihrer wartete. Ehe sie die Hauptstadt verließen, tauschten sie noch mit den Personen, die ihnen Gastfreundschaft gewährten, prachtvollte Geschenke aus. Jeder der drei Prinzessinnen Nemours, Joinville und Amale verehrten sie ein vollständiges Kostüm einer Sultananin von größter Schönheit, der Marschallin Soult einen Sultanmantel von schwarzem, golddurchwirktem Kaschmirstoff und dem Grafen von Paris einen ganzen morgenländischen Kriegeranzug sammt den Waffen der arabischen Krieger. Auch den Damen, in deren Gesellschaften sie empfangen worden waren, gab man arabisch-schöne, Kaschemirs und prachtvollte, ächte Straußfedern. Alle diese Gegenstände waren ihnen erst einige Tage vor ihrer Abreise aus Konstantinopel zugekommen. Auch sie erhielten vom Kriegsminister, der Herzogin von Orleans und andern Personen reiche Geschenke an Waffen, Silbergeschirr u. dgl. Noch ist lobend ihrer Wohlthätigkeit zu gedenken, da sie an Arme und Wohlthätigkeitsanstalten große Summen spendeten.

\*) Die pariser Post vom 27. ist leider wieder nicht eingetroffen, wahrscheinlich in Folge des in den letzten Tagen reichlich gefallenen Schnees, der dem Ueberschreiten der vorgesehnen Hindernisse bereitet haben wird. Red. d. K. Ztg.

## \* Der Landvogt.

Von  
J. W. Sommer.  
(Fortsetzung.)

Aus der Ferne tönte der Schall der Trompeten und bald bedeckte sich die Ebene mit dem Zug des Herzogs, der fünftausend Pferde und fünfzehnhundert Lanzenknechte mit sich führte. Der kriegerische Ruf, den er besaß, zog die Ritter von nah und fern unter seine Fahnen, und obgleich Straßburg gegen Burgund war, später selbst dem Städtebund sich beigesellte, so waren doch einige Edel aus dieser Stadt, deren Geschlechter dabeist die ersten Würden bekleideten, im Gefolge des Herzogs, worunter besonders Ulrich Böcklin von Böcklinsau, zwei Herren von Rageneck und ein Herr von Blumeneck vortruchteten, denen später vor Beginn der Schlacht bei Murten der Ritterschlag von dem burgundischen Helden ertheilt wurde. \*)

\*) Die beiden Familien Böcklin von Böcklinsau und Rageneck gehören zu den ältesten und angesehensten Straßburgs. Herzog erwähnt in seiner Chronik einer Sage, wonach der Stammbaum der Böcklin bis in das weiteste Alterthum reicht; doch kann dieses natürlich nicht als fest angenommen werden. Die ersten urkundlichen Nachrichten reichen in das Jahr 1200, wo Ruprecht von Bock, vermählt mit Duhildis von Königsheim, mit der er zwölf Söhne zeugte, in der Nähe von Straßburg lebte. Nach ihm führt noch heute die Ruprechtssau bei Straßburg ihren Namen. Seine Söhne und die späteren Nachfolger schrieben sich Bock, Bockeln, Bockel, Bockle, Böcklin, und in der Folge theilte sich die Familie in zwei Linien, Bock und Böcklin von Böcklinsau. Beide Zweige standen in steter Verbindung und Verwandtschaft mit den ersten Geschlechtern in Straßburg, hauptsächlich mit denen von Mülheim und von Jörn, und bekleideten die ersten Würden der Stadt. Besonders gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts wurde Wilhelm Böcklin von Böcklinsau gegen zwanzigmal zum Stadtemeister erwählt. Aber noch mehr Bedeutung erhielt die Familie durch den in der letzten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts lebenden Domprobst Wilhelm Böcklin von Böcklinsau, der in besonderer Gunst bei Karl V. stand. Dieser Wilhelm von Böcklin zeichnete sich in einem Kriege gegen die Türken aus, und war hierauf unter mehreren Kaisern kaiserlicher Rath, bis die Domprobstei Magdeburg erblig war, wo Kaiser Karl an den Papst schrieb und ihm den Wilhelm von

immer näher kam die Schaar, setzte über den Rhein und wenige Augenblicke später tritt der Herzog an der Spitze seiner Ritter in die Stadt. Karl war von mittlerer Größe, aber äußerst starkem Gliederbau, hatte eine dunkle Gesichtsfarbe und schwarze Haare. Sein Gesicht war etwas länglich, das Kinn ein wenig vortretend, unter der hohen Stirne bligten zwei schwarze Augen, die kriegerischen Muth verkündeten, und überall, wo sie hintrafen, Ehrfurcht einflößten.

Hinter ihm tritt der Landvogt, dessen dunkle, drohende Blicke, die er mit einem höhnischen Lächeln begleitete, die Dreisacher mit Furcht und bangem Zagen erfüllte. Bei dem Anblick des kühnen Herzogs, des gewaltigen Karl von Burgund, erblaßte Friedrich Bögelin ein wenig, vielleicht stiegen Zweifel in ihm empor, die ihn an sich selber zweifeln ließen; als aber sein Auge den trotigen Landvogt erblende, da färbten sich die Wangen wieder, die hohe Stirne umwölkte sich und die frühere Zuversicht, das Bewußtseyn seiner Kraft und seines Muthes, die Sehnsucht, das Vaterland zu befreien, kehrte mit doppelter Stärke in seine Brust zurück.

## Fünftes Kapitel.

Die Frier der Weihnachten wurde mit der dem Herzog eigenen Brunkliebe begangen; aber auf die Dreisacher machte diese schimmernde Pracht wenig Eindruck: sie hätten diese Feste viel lieber nach ihrer einsachen Weise gefeiert, wie sie unter der Regierung Oesterreichs diese Tage zu begehen pflegten, und hätten den Glanz gerne hingelassen, denn schon fünf Tage drückte die Gegenwart des Fürsten die Stadt und die Umgegend. Noch einen Tag hatte er beschlossen zu bleiben, dann wollte er weiter ziehen; aber der Landvogt Peter von Hagenbach, der verhasste Tyrann, der

Böcklin in Anerkennung seines alten Herkommens und seiner erworbenen Verdienste empfahl, worauf er die Stelle erhielt. Es ist noch eine Urkunde im Besitze der Familie, worin Karl V. denselben Privilegien ertheilte, deren sich nur Fürsten erfreuen konnten. Der Domprobst starb 1585 zu Freiburg im Breisgau, woselbst er eine Kapelle stiftete, in der er begraben liegt und in der noch ein Kreuz ist, das er aus Palästina mitgebracht haben soll. In der französischen Revolution verlor die Familie ihre Güter im Elsaß.

Großbritannien.

London, 24. Jan. Dem Erbauer des Themsetunnels, Ingenieur Brunel, wurde gestern ein glänzendes Festmahl gegeben und ihm dabei im Namen von 237 Aktionären einer Eisenbahn, deren Bau er geleitet, ein silbernes Tafelgeschirr im Werthe von 2000 Pf. St. überreicht. — Das kaufmännische Komitee der hiesigen City hat dem Begründer des Systems der Pennypost, Rowland-Hill, eine Anweisung auf 10,000 Pf. St. mit dem Beifügen überschickt, daß es sich für eine künftige Gelegenheit das Vergnügen einer mehr öffentlichen Darlegung zu Gunsten des Hrn. Hill, als Dank für die Ergebnisse seiner Bemühungen, vorbehalte. — Die deutschen Auswanderer, die vor 14 Monaten nach Neuseeland zogen, wo sie Ländereien angekauft und voraus bezahlt hatten, sind übel angekommen. Aller Mühe ungeachtet konnten sie nicht in den Besitz der angekauften Ländereien gelangen und mußten nach Adelaide abreisen, wo sie im größten Stund schmachten und auf die Hilfe der englischen Regierung sehulich warten. — Die hiesigen polnischen Flüchtlinge wohnten gestern in einer katholischen Kirche dem Trauergottesdienste für den bei Paris kürzlich verstorbenen 83jährigen polnischen Obergeneral Malachowski bei, zu dessen Andenken die Polen ein Denkmal errichten wollen. Malachowski war angeblich der älteste General in Europa und seit 65 Jahren im Militärdienst; er hatte 84 Gefechten beigewohnt.

Oesterreichische Monarchie.

Von der ungarischen Gränze, 24. Jan. Die Regierung hat in der kroatischen Streitfrage einen bedeutenden Schritt unternommen; sie hat nämlich beschlossen: 1) den sehr unbeliebt gewordenen Obergespan des warasdiner Komitats, Grafen v. Erdödy, abzugeben; 2) den Zensur Macsik, welcher der kroatischen Sprache unfundig ist, durch einen Andern, und zwar einen Kroaten von Geburt, zu ersetzen; 3) die Benennungen Illyrien und Illyrier, welche bisher durch besondern königlichen Befehl verpönt waren, wieder freizugeben; 4) die bekannte turropolyer Streitigkeit auf angemessene Weise zu schlichten. Alle diese Zugeständnisse befanden die außerordentliche Vorsicht, womit die Regierung in der Behandlung der nationalen Fragen zu Werke geht, und ihr Streben, Ausgleichung nach allen Seiten hin zu bewirken. Andererseits darf man jedoch mit ziemlicher Gewißheit darauf bauen, daß eine starke Reaktion sich dagegen bei der magyarischen Partei äußern wird. — Der Industriefchugverein macht große Fortschritte. Er ist nunmehr eine Mode des Tages geworden; Kaufleute, welche die ungarischen Märkte in letzter Zeit besuchten, geben die Versicherung, daß sein Einfluß auf den Abgang ihrer Waaren in hohem Grade fühlbar geworden sey. Sie rechnen wohl darauf, daß dieser von ihnen sogenannte Taumel bald wieder sich legen werde; indes behaupten unparteiische Kenner, daß immerhin etwas Positives davon zurückbleiben werde: es würden mindestens die Keime einer nationalen Industrie dadurch gelegt werden. Den preßburger Bürgern, welche sich in die Listen des Industriefchugvereins eintragen ließen und mit dem militärischen Ehrenzeichen, noch von der napoleonischen Belagerung im Jahr 1809 her, geziert sind, ist mit dem Verluste desselben gedroht worden, falls sie nicht ohne Zögern aus demselben scheiden würden. Beamten steht im Falle des Beitrittes Entlassung aus dem Dienst bevor. — Die ungarische Akademie der Wissenschaften zu Pesth hat beschlossen, die von ihr herausgegebene wissenschaftliche Zeitschrift „Tudománytár“, deren Abonnentenzahl in letzter Zeit sogar tief unter 100 gesunken war, aufhören zu lassen. Man entnimmt aus diesem schlagenden Faktum, wie schlecht es mit dem Stande eines des wissenschaftlichen Geistes in Ungarn eigentlich bestellt ist. — Die Donaudampfschiffahrtsgesellschaft hofft, auch nach Herstellung der Zentralfisenbahn mit dieser erfolgreich konkurriren zu können, indem sie Dampfschiffe bauen läßt, welche die Reise von Pesth nach Preßburg, mithin stromaufwärts, in 19 Stunden zurückzulegen im Stande seyn werden. Ein treffliches Schiff von dieser Bauart, „Széchényi“ genannt und mit 150facher Pferdekraft versehen, wird nächstens auf den unteren Donauströcken benützt werden. (N. K.)

Preussische Monarchie.

Posen, 22. Jan. Ein trauriger Vorfall setzt die Stadt in Bestürzung. Das Leben des bekannten Dr. G. Racjinsky auf Bogalin hat durch den Schuß eines Böllers geendet. Die näheren Umstände werden in verschiedener Weise erzählt. \*)

Schweiz.

Basel. Kreisreiben an sämtliche eidgenössische Stände. Hochgeachtete Herren, getreue, liebe Eidgenossen! Die durch die Berufung des Jesuitenordens an die theologischen Lehranstalten des h. Standes Luzern in

\*) Die „Basener Ztg.“ enthält über diesen Vorfall noch nichts.

mehreren Legenden der Schweiz erzeugte Gährung hat, nachdem sie zu einem gewaltigen Landfriedensbruche geführt, einen Grad von Gefährlichkeit erlangt, der uns bewegt, eine außerordentliche Tagsatzung zu besammeln, wozu wir uns um so mehr noch veranlaßt sehen, als der Stand Zürich ein diesfälliges Gesuch am 14. I. N. an den Vorort gerichtet hat. Zwei Hauptfragen sind es, die wir der Prüfung der hohen Stände und dem Entscheide der obersten Bundesbehörde zu unterlegen uns bewegen fühlen: 1) Ist der Bund nicht berechtigt und verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Gebiet der eidgenössischen Stände gegen jede gewaltsame Verletzung von dem Gebiete anderer Kantone aus sicher gestellt werde, und welche Mittel hat er zu diesem Ende zu ergreifen? 2) Sind mit Beziehung auf den Fortbestand des Jesuitenordens in mehreren Kantonen, namentlich aber mit Hinsicht auf die Berufung desselben nach Luzern, von Bundeswegen Beschlüsse zu fassen und welche? Da von einer richtigen Lösung dieser beiden Fragen nach unserer Ueberzeugung der Friede der Eidgenossenschaft abhängt, so fühlen wir uns verpflichtet, als vorörtliche Behörde und ohne den Ansichten irgend eines eidgenössischen Standes vorgreifen zu wollen, diejenigen Anträge zu stellen und näher zu begründen, welche uns im wahren Interesse des gemeinamen Vaterlandes zu liegen scheinen. Daß ein Zustand, wo rohe Gewalt an die Stelle des Rechtes tritt, nicht gebildet werden kann, leuchtet von selbst ein. Der Bundesvertrag, durch welchen die zweiundzwanzig Kantone der Eidgenossenschaft sich „zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte, zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern vereinigt und sich gegenseitig die Gewährleistung ihres Gebietes zugesichert haben“ (Art. 1), rechtfertigt nicht bloß, sondern gebietet das Einschreiten der Bundesgewalt gegen derartige anarthische Bewegungen. Wenn ferner der Artikel 5 des Bundesvertrags die Kantone verpflichtet, bei Streitigkeiten „sich jeder gewaltsamen Maßregel oder Bewaffnung zu enthalten“, so muß es um so mehr in der Pflicht eines jeden Standes liegen, dafür zu sorgen, daß nicht auf seinem Gebiete bewaffnete Parteischaaren sich bilden, um von da aus in das Gebiet eines andern mitverbündeten Standes einzufallen. Jede Unternehmung dieser Art stellt sich als Landfriedensbruch dar, und muß, wenn nicht die Anarchie an die Stelle des Bundesrechtes treten soll, als ein Vergehen gegen den Bund bestraft werden. Wir schließen uns daher im Wesentlichen an den vom h. Stande Luzern mit Kreisreiben vom 18. Christmonat 1844 sämtlichen Kantonen über diesen Punkt mitgetheilten Antrag an, jedoch mit dem Unterschiede, daß einerseits die Qualifikation des Verbrechens, die Festsetzung der Strafe und die Bestimmung der kompetenten Gerichte der Gesetzgebung der einzelnen Kantone überlassen bleibe und andererseits dem verletzten Stande das Recht zugesichert werde, von demjenigen Mithande Schadenersatz zu fordern, von dessen Gebiet aus der Einfall stattgefunden hat. Unser Antrag, den wir Euch, getreue, liebe Eidgenossen! zu sorgfältiger Würdigung empfehlen, lautet dahin, daß die Tagsatzung beschließen möchte: 1) Jedes bewaffnete, ohne amtliche Mitwirkung einer Kantonsregierung aufgestellte Korps (sogenannte Freischaaren) wird im Umfange der ganzen Eidgenossenschaft als unzulässig und verboten erklärt. Die sämtlichen eidgenössischen Stände werden eingeladen, diesen Grundsat in ihre Kantonalgesetzgebung aufzunehmen, und Vorkehrungen zu treffen, daß solche Schaaren sich nicht bilden und das Gebiet eines andern Kantons nicht verletzen. 2) Diejenigen Kantone, aus welchen dessen ungeachtet derartige bewaffnete Schaaren oder auch einzelne bewaffnete Individuen, in der Absicht, die gesetzliche Ruhe und Ordnung daselbst zu stören, in das Gebiet eines andern Kantons einzufallen, sind verpflichtet, die von einem solchen Zuge Zurückkehrenden bestrafen zu lassen. Die Festsetzung der Strafbestimmungen ist Sache der Kantonalgesetzgebung. 3) Derjenige Stand, von dessen Gebiet aus die Verletzung des Gebietes eines andern Kantons durch bewaffnete Freischaaren stattgefunden hat, ist gegen diesen letztern zu Schadenersatz verpflichtet. Findet über den Betrag der Entschädigung kein gütliches Einverständnis Statt, so entscheidet das eidgenössische Recht nach Artikel 5 des Bundesvertrages. Es ist aber nach unserer Ansicht nicht hinreichend, einer verderblichen Bundesanarchie entgegenzutreten. Eben so nöthig erscheint es uns, daß gleichzeitig die Frage der Jesuitenberufung nach Luzern zur Sprache komme. Wir werden auch hier mit der gleichen Offenheit, und abgesehen von allen kantonalen Rücksichten, unsere Ueberzeugung aussprechen. Eingedenk, daß die Eidgenossenschaft aus reformirten, katholischen und gemischten Ständen besteht, werden wir uns nicht durch Sympathie oder Antipathie für die eine oder andere Konfession leiten lassen, sondern unentwegt daran festhalten, daß der Friede u. die Wohlfahrt der Eidgenossenschaft dann am sichersten gewahrt bleiben, wenn alle Stände und die Tagsatzung den Grundsatzen getreu handeln, welche der Geist und die Form des Bundes in konfessionellen und politischen Dingen ihnen vorschreiben. In konfessioneller Beziehung ist es seit der Reformation

Wüstling sollte zurückbleiben. Und hätten selbst die Dreifacher sich auch über Dieses trösten können, hätte ein Hoffnungsstrahl sie erheuen können, daß der Landvogt sein Versprechen erfüllen würde und in Zukunft mehr Gerechtigkeit zu erwarten wäre, so könnten sie diese Tage bei ihrer Ergebenheit an das Haus Oesterreich doch nur als Unglückstage betrachten, denn am 28. mußten sie dem Herzog vor dem Rathhaus huldigen.

Am Firmament erglänzten die funkelnden Sterne, welche die Dunkelheit verschleuchten und die Gegend erleuchteten, die, so weit das Auge reichte, mit Schnee bedeckt war. Auf dem Rheine glitt ein Kahn den Strom abwärts, zwei Männer saßen in demselben; der eine, in einen Mantel gewickelt, ein leichtes Barett auf dem Haupte, saß in dem vordern Theil des Bootes, der andere, in die einfache Tracht der Fischer gekleidet, stand hinten und leitete das Fahrzeug mit leichtem Ruderschlag, daß kaum ein leiser Laut davon in der stillen Nacht ertönte. Die eisige Kälte, die auf dem Wasser herrschte, vor der sich sein Gefährte durch den warmen Mantel zu schützen suchte, übte auf den letztern keinen Einfluß aus: er stand ruhig im Kahn und leitete ihn, als wäre es eine Lustfahrt in einer schwülen Sommernacht. Immer mehr näherten sie sich der Weste Breisach, deren mit Schnee bedeckte Dächer sie schon längst aus der Ferne erblickt hatten. Als sie dem Gärwerkberge nahe kamen, fuhren sie in dem Schatten desselben eine kleine Strecke gegen die Stadt, dann legte der Führer den Kahn an Fuße desselben an das Land. Beide stiegen aus und begannen nun im Schatten des Berges sich der Stadt zu nähern. (Fortsetzung folgt.)

Verschiedenes.

— Vom pariser Auktionsgericht wurden am 16. Debr. 16 Messerschmiede wegen gefehrwidrigen Verkaufs von Dolchmessern zu Geldstrafen verurtheilt und die Beschlagnahme der in sehr großer Anzahl weggenommenen Waffe angeordnet. Der Präsident erklärte zugleich, daß die Behörde noch strengere Maßregeln ergreifen werde, um den bei Streitigkeiten unter den niederen Volksklassen immer mehr um sich greifenden Gebrauch dieses gefährlichen Wapenwerkes zu verhindern.  
— Die Durchsichtigkeit der Bergluft ist, nach Humboldt, unter dem Aequator so

groß, daß man in der Provinz Quito den Poncho (weißen Mantel) eines Reiters in der horizontalen Entfernung von 14,022 Toisen (über 3,6 öherr. Meilen) mit unbewaffnetem Auge unterscheidet. Noch bewunderungswürdiger ist, was alte Schriftsteller erzählen, daß die griechischen Seereute den Helmbusch der Ballas auf der Burg von Athen vom Vorgebirge Sunion aus, eine Entfernung von 15 Meilen, gesehen haben.

— Ein pariser Modeschneider hat die angepöbelten Figuren seiner Auslage durch lebendige Puppen ersetzt, die täglich in der modernsten Kleidung erscheinen, und durch ihre Neuheit, die in Paris bekanntlich Alles gilt, eine Menge von Kunden anziehen. Diese Automaten mit Fleisch und Bein lesen, essen, trinken u. s. w. in ihren Glasfäßen, und gewahren ihrem Betrachter den Vortheil, daß keine Kleider sich in den verschiedenen Stellungen und nach allen Richtungen hin produzieren.

— Die Straffe im Pflanzgarten zu Paris, welche Mehemed Ali im Jahr 1827 als Geschenk an Karl X. sandte und welche sich demnach volle 17 Jahre dort befand, ist dieser Tage dort gestorben.

— Das „Journal von Sidney“ (New-Süd-Wales) enthält folgende Anzeige: Ein Hund ist zu verkaufen, welcher ganz allein eine Herde von 2000 Schafen hüten kann. Der Eigentümer desselben leistet Bürgschaft für die Fähigkeit des Hundes, die Verirrungen und Flüchtigkeiten eines guten Schäfers zu versehen. Der Hund treibt die Herde mit Sonnenaufgang aus und bringt sie Abends in den Schafstall ohne Unfall zurück. Er achtet besonders gut auf die Lämmer. Außerdem hütet er Nachts außerordentlich gut das Haus.

— Man schreibt aus Westphalen, daß die Jagdtheilungssache dort fortwährend alle Interessenten, sowohl die Jagdberechtigten, wie die Wäpiger bäuerlichen Grundbesitzer sehr beschäftigt. Neben der ernstlichen Seite deute auch der Scherz, wie der Wig dieselbe aus. So ist dort eine Anekdote im Umlauf, wonach der Jäger eines jagdberechtigten Rittergutsbesizers in der Gartenhecke einen Hasen in einer Schlinge angetroffen und von dem Gartenbesitzer auf die Frage: wer das gethan, die Antwort erhalten habe: „Die Hasen sind sammt und sunders in Desperation; sie wissen nicht, ob sie es mit den Kavallieren oder mit uns Bauern halten sollen, weshalb sich dieser Hase selbst aus purer Desperation erhängt hat.“ (Englische Sonderbarkeit.) Ein Engländer, welcher seinen Landhäs verkauft hatte, hielt sich längere Zeit in einer der Vorstädte Londons auf und bezahlte an den Besitzer eines großen Gartens wöchentlich fünfzig Guineen (über ein halb tausend Gulden) für die Erlaubniß, täglich im Garten spazieren gehen und sich Blumen abpflücken zu dürfen, so viel ihm beliebte.

— Die edle Gräfin Saha-Hahn erzählt in ihren „orientalischen Briefen“, daß sie einer Mißhandlung der Negersklaven beigewohnt, ohne daß es ihr möglich war, ein Gesfühl des Mitleids bei sich aufzutreiben, weil diese Geschöpfe doch gar zu häßlich seyen.

zu einem eidgenössischen Staatsprinzip geworden, daß jeder Stand die Religion des andern achten und die kirchlichen Einrichtungen desselben unverkündigt gewähren lassen solle. So oft in der Eidgenossenschaft dieses Prinzip mißachtet wurde, so oft gereichte das dem Vaterlande zum schweren Unglück. Auch nach dem Geiste des Beschlusses vom 20. August 1816 (Offic. Samml. Bd. I, S. 319) sollen beide Konfessionen „Alles, was auf die Religion und die kirchlichen Einrichtungen, Meinungen und Gebräuche der in der Schweiz bestehenden christlichen Konfessionen Bezug hat“, achten und sich jeder Verunglimpfung enthalten. Wenn der konfessionelle Friede in der Schweiz wesentlich auf einer gewissen Beachtung jenes Staatsprinzips beruht, so beruht hinwieder die politische Freiheit der Eidgenossen wesentlich darauf, daß die Selbstständigkeit der Kantone in allen ihren innern Angelegenheiten sorgfältig gewahrt bleibe, so weit nicht eine ausdrückliche Beschränkung der Kantonsouveränität zu Gunsten des Bundes besteht. Die Schweiz war von jeher föderal, und sie wird es auch bleiben, so lange sie ihrer Natur und ihrer Geschichte nicht untreu wird. Nie war sie schwächer, als während des dem Volksgeiste so widerstrebenden Versuches eines Einheitssystems. Von diesen Prinzipien ausgehend, welche wir für Grundpfeiler des konfessionellen und politischen Friedens der Eidgenossenschaft ansehen, halten wir die Tagssatzung dermalen nicht für befugt, eine Ausweisung der Jesuiten aus der ganzen Schweiz zu decretiren, welche nöthigenfalls mit Gewalt vollzogen werden müßte. Wir können daher einem so gestellten Antrage, wie er schon im vorigen Jahre von dem Stande Aargau angeregt wurde, nicht beipflichten, weil er das eine und das andere der oben angegebenen Hauptprinzipien verletzen würde. Die Fassung eines solchen Beschlusses würde aller Wahrscheinlichkeit nach bei der demaligen gereizten Stimmung der Gemüther in mehreren Gegenden der Schweiz zu einem blutigen, die Existenz der Eidgenossenschaft gefährdenden konfessionellen und bürgerlichen Krieg führen. So wenig reformirte Stände es dulden würden, wenn die Tagssatzung sich anmaßen wollte, einem reformirten Kantone zu befehlen, was für kirchliche oder Schuleinrichtungen er haben oder nicht haben, in welchem Geiste er die Jugend erziehen oder nicht erziehen dürfe; so wenig ist anzunehmen, daß katholische Stände es zugeben würden, daß die Tagssatzung über ihre kirchlichen oder Schuleinrichtungen und demnach über Aufnahme oder Nichtaufnahme geistlicher Orden maßgebend entscheide. Diese Ueberzeugung scheint auch die Tagssatzung getheilt zu haben, als sie am 20. August 1844 mit 17 Ständestimmen den Beschluß faßte: „es sey in den Anträgen des Standes Aargau, den Jesuitenorden in der Schweiz von Bundes wegen aufzuheben und aus der Schweiz wegzuwiesen, nicht einzutreten.“ Wenn auch nach Art. 8 des Bundesvertrages es der Tagssatzung zusteht, alle erforderlichen Maßregeln „für die innere und äußere Sicherheit“ der Eidgenossenschaft zu treffen, so versteht es sich doch von selbst, daß durch diese Bestimmung der Tagssatzung nicht das Recht eingeräumt wird, willkürlich über alle möglichen Verhältnisse, die zunächst in die Kompetenz der Kantone gehören, Bundesbeschlüsse zu fassen, sondern daß die Beachtung der Kantonsouveränität und der konfessionellen Rechte der Stände vorausgesetzt wird. Als ein der Kantonsouveränität anheimfallendes Recht müssen wir aber dasjenige der Berufung von geistlichen Orden ansehen, und ebenso halten wir dafür, daß die Wegweisung solcher Orden (vorbehalten die Bestimmungen des Art. 12 des Bundesvertrages) zunächst den souveränen Kantonen, in welchen sich dieselben befinden, zukommt. Gleichwie alle andern selbstständigen Staaten ist daher jeder souveräne schweizerische Kanton befugt, nach eigenem Gutfinden über Aufnahme oder Wegweisung der Gesellschaft Jesu zu entscheiden. Dadurch soll indessen nicht gesagt seyn, es stehe dem Bund als solchem unter keinen Umständen ein Recht des Einschreitens gegen den Jesuiten- oder andere geistliche Orden zu; vielmehr besitzt der Bund, unserer Ansicht nach, allen geistlichen Orden gegenüber ganz die gleichen Rechte, die er in Betreff aller andern in der Schweiz bestehenden Vereine und Korporationen besitzt. In Folge derselben darf gegen geistliche Orden, wie gegen alle andern Vereine und Korporationen von Bundes wegen eingeschritten werden, so oft denselben Theilnahme an Unternehmungen gegen die Unabhängigkeit der Schweiz oder an wirklichem Landfriedensbruch thatsächlich nachgewiesen werden kann. Da diese Voraussetzungen in Hinsicht des Jesuitenordens zur Zeit aber nicht vorhanden sind, so kann die vorörtliche Behörde zwingende Bundesbeschlüsse jenem Orden gegenüber nicht für gerechtfertigt halten. Eine derartige Maßregel der Tagssatzung würde die katholische Bevölkerung der Schweiz zudem um so härter verletzen, als sie auch den Stand Wallis beschluge, welcher seine Lehrestalten schon damals den Jesuiten übergeben hatte, als er den Bund vom Jahr 1815 einging, und den Stand Freiburg, welcher seit dem Jahr 1818 ein Jesuitenpensionat zugelassen hat, ohne daß die Tagssatzung sich veranlaßt gesehen hätte, gegen dieses Verhältniß bundesrechtliche Maßregeln zu ergreifen. Erst als der Stand Luzern in neuester Zeit beschloß, seine theologische Lehranstalt dem Orden der Gesellschaft Jesu zu übergeben, wurden härtere Bedenken in einem großen Theil der schweizerischen Bevölkerung laut. In diesen Bedenken liegt nach unserer Ueberzeugung allerdings eine Wahrheit, welche wir offen, aber auch ohne alle Uebertreibung darzustellen uns verpflichtet fühlen. Die reformirte Kirche ist in sich selbst stark genug, um den geistigen Einfluß der Jesuiten für sich und ihren Glauben in keiner Beziehung fürchten zu müssen. Eher könnte die katholische Bevölkerung in der Schweiz mit Besorgnissen einem allzu überwiegenden Einflusse der Jesuiten entgegensehen. Immerhin aber muß der Kampf zwischen den Konfessionen oder innerhalb derselben auf dem geistigen Gebiete ausgesprochen werden, wenn er zu einer richtigen Lösung kommen soll. Weht man aber von dem politischen Gesichtspunkte aus, so ist die Stellung des Kantons Luzern in der Eidgenossenschaft so bedeutend, daß dringende politische Gründe dafür vorhanden sind, um ihn zu einer Verzichtleistung auf die Berufung der Jesuiten zu bewegen. Der Stand Luzern ist nicht nur als Kanton mit der Eidgenossenschaft verbunden, er steht zugleich als einer derjenigen Kantone, welche periodisch berufen sind, die vorörtlichen Geschäfte zu besorgen, in enger Beziehung zu den sämtlichen Ständen. Und weil er unter den drei vorörtlichen Kantonen allein der katholischen Kirche zugethan ist, so hat er deshalb für die übrigen katholischen Stände eine erhöhte Bedeutung. Diese eidgenössische Stellung des Standes Luzern läßt die Berufung der Jesuiten nach Luzern als ein Uebel erscheinen, welches in der Eidgenossenschaft schwer empfunden wird; und es ist begreiflich, wenn ein großer Theil der Stände und der schweizerischen Bevölkerung — von den kantonalen Verhältnissen Luzerns absehend — die Ueberzeugung hat, daß jener Berufung und den schlimmen Folgen, welche sich daran knüpfen können, im Interesse des Friedens der Eidgenossenschaft entgegenzuwirken werden müsse. Da der Jesuitenorden, wie seine ganze Geschichte unzweifelhaft herausstellt, dahin strebt, den Staat der Kirche unterzuordnen und die Politik von kirchlich-katholischem Standpunkte aus zu leiten, und da derselbe unter allen katholischen Orden von jeher am feindseligsten gegen die reformirte Kirche gesinnt war, so

ist ein Triumph seines Prinzips in dem vorörtlichen Kanton Luzern in der That geeignet, die Schweiz mit Mißtrauen und auch mit Besorgnissen für die Zukunft zu erfüllen. Deshalb erscheint es uns als gerechtfertigt, wenn die Eidgenossenschaft selbst den Stand Luzern auf diese eidgenössische Bedeutung der Jesuitenberufung nach Luzern aufmerksam macht, wenn sie diesen Stand dringend angeht, seine kantonalen Rücksichten den eidgenössischen Beziehungen unterzuordnen, wenn sie ihn, in freundeidgenössischem Geiste und mit voller Anerkennung der kantonalen Rechte und der Selbstständigkeit desselben, einladet, freiwillig jener Berufung keine Folge zu geben, und dadurch der Eidgenossenschaft den thatsächlichen klaren Beweis zu leisten, daß der Stand Luzern auch in seiner Stellung als einer der drei vorörtlichen Kantone das Vertrauen der Eidgenossenschaft zu bewahren wisse. Je entschiedener die Tagssatzung alle Zwangsmaßregeln als unzulässig von der Hand weist, und je sorgfältiger sie die Rechte der einzelnen Stände wahrt, desto größer ist unsere Zuversicht, es werde der Tagssatzung auf friedlichem Wege gelingen, den Stand Luzern zu bewegen, daß er auf die Berufung der Jesuiten Verzicht leiste, und dadurch den Frieden der Eidgenossenschaft wesentlich befestige. Aus diesen Gründen haben wir die Ehre, nachfolgenden Antrag an die hohen Stände zu bringen: 1) Die Tagssatzung anerkennt, daß Beschlüsse über Aufnahme und Wegweisung von geistlichen Orden, die durch die Landeskirche anerkannt sind, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 12 des Bundesvertrages, in das Gebiet der Kantonsouveränität fallen. Dadurch ist indessen das Recht des Bundes nicht ausgeschlossen, gegen solche Orden, gleichwie gegen alle andern Vereine und Korporationen von Bundes wegen einzuschreiten, insofern denselben Theilnahme an Unternehmungen gegen die Unabhängigkeit der Schweiz oder an wirklichem Landfriedensbruch nachgewiesen werden kann. 2) Die Tagssatzung anerkennt, daß gegenwärtig in Betreff des Jesuitenordens kein Grund zu zwingenden Bundesbeschlüssen vorhanden ist. 3) Die Tagssatzung richtet dagegen die freundeidgenössische und dringende Einladung an den Stand Luzern, daß derselbe, mit Rücksicht auf seine hohe eidgenössische Stellung auf die Berufung der Jesuiten Verzicht leiste. Möchten in dieser verhängnißvollen Zeit alle hohen Stände eingedenk seyn, daß nur dann die drohenden Gefahren vom Vaterlande abgewendet werden können, wenn die Rechte der eidgenössischen Stände gleich denjenigen der gesammten Eidgenossenschaft gewahrt werden, hinwieder aber das aufrichtige Streben sich bekrundet, durch bundesbrüderliche Nachgiebigkeit die bei vielen Eidgenossen waltenden Besorgnisse zu entfernen. In diesem Sinne ergeht an sämtliche Stände die Einladung, ihre Gesandtschaften zur außerordentlichen Tagssatzung mit einläßlichen Instruktionen und Aufträgen zu versehen, und in dem Maße nach der Bundesstadt Zürich abzuschicken, damit deren erste Sitzung Montags, den 24. Hornung nächstkünftig, eröffnet werden kann. Wir benutzen zugleich diesen Anlaß, Euch, getreue, liebe Eidgenossen, unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern und Euch nebst uns in den Nachschuß des Allerhöchsten zu empfehlen. Bürgermeister und Regierungsrath des Kantons Zürich, als höhere vorörtliche Behörde; in deren Namen der Amtsbürgermeister: Mousson. Der eidgenössische Staatschreiber: Dr. Sonzenbach.

#### Baden.

Rastatt, 31. Dez. Das großherzogl. Justizministerium hat mit hohem Erlasse vom 7. Dez. d. J. Nr. 6492 anher bemerkt: Da das Sporell- und Stempelgesetz vom 13. Okt. 1840 (Art. 1) lediglich die gerichtlichen Verhandlungen in bürgerlichen Rechtsachen beschränkt, und ein höherer Stempel nach Art. 2 nur zu Eingaben nöthig ist, worin um Erlassung einer Verfügung im Interesse der Parteien gebeten wird; so folgt hieraus, daß zu Eingaben, womit ein Anwalt sein Kostenverzeichnis zur Genehmigung vorlegt, ein Dreikreuzstempel genüge, weil es sich hier um Erwirkung einer im Interesse des Anwalts angeordneten dienstpolizeilichen Maßregel handelt. Der gleiche Stempel genügt zu Schriftsätzen, worin gegen eine erkannte Stempelbuße Beschwerde geführt wird, da es sich hier um den Rekurs gegen ein wegen Steuerdefraudation ergangenes Strafkenntniß handelt, folglich die für Strafsachen im Allgemeinen geltenden Vorschriften maßgebend sind. Großherzogl. Hofgericht des Mittelheinkreises.

Rastatt, 7. Jan. Sämmtliche großherzogl. Ober- und Bezirksämter, sowie die Amtsrevisorate werden in Folge hohen Erlasses großh. Ministeriums des Innern vom 30. v. M., Nr. 13,502, beauftragt, dafür zu sorgen, daß das Zehntablösungsgeschäft nach aller Möglichkeit befördert und beschleunigt werde. Großherzogl. Regierung des Mittelheinkreises.

\* Rastatt, 29. Jan. Gestern Abend wurde dem Professor am hiesigen Lyzeum, Karl Grieshaber, zur Feier seines heutigen Namenstages von seinen Schülern der obere Lyzealklassen ein Ständchen mit Fackelzug gebracht, wobei unter den Festen des so Geehrten mehrere von den Sangeskundigen der genannten Jöglinge wohl ausgeführte Quartette, abwechselnd mit Tonstücken der hiesigen Regimentsmusik, erklangen. Eine herzliche Rede des Geseierten dankte für den ehrenvollen Glückwunsch, worauf nach wiederholtem Hoch der Zug sich entfernte. Der Einfender dieses gesteht, daß ihn diese, fast jährlich bei derselben Gelegenheit wiederkehrende Kundgebung der Liebe und Verehrung der studirenden Jugend gegen ihre Lehrer tief gerührt hat. Wenn irgend Jemand, so genießt Grieshaber die Hochachtung Aller, die je mit ihm in genauere Berührung gekommen sind. Ein Briefster wahrer Humanität in Wort und That, ist er ebenso ausgezeichnet durch seine wissenschaftlichen Leistungen, als durch sein fleckenloses, fast nur Andern gewidmetes Leben. Von seiner unermüdblichen Thätigkeit als Lehrer sind seine Schüler seit einem Vierteljahrhundert ein lebendiges Zeugniß, von seiner literarischen viele in Programmen, Zeitschriften und einzeln gedruckte Abhandlungen über Wissenschaft und Kunst, mehrere lateinische, oft horazische Geist athmende, und deutsche Dichtungen, endlich mehrere von ihm herausgegebene Werke altdeutscher Poesie und Beredsamkeit. Vgl. Vaterländisches aus den Gebieten der Literatur, der Kunst und des Lebens, von K. Gr. Rast. 1842, und altdeutsche Predigten des 13. Jahrhunderts, zum erstenmal herausg. v. K. Gr. Stuttgart. 1844. Die ehrenvolle Anerkennung ist ihm in dieser Beziehung durch mehrere von unserm hochverehrten Fürsten ihm zugekommene Andenken, durch die Freundschaft eines Hug, Lappberg, Kreuzer, und die rühmlichste Erwähnung von Seiten eines Jakob Grimm, Lachmann u. c. zu Theil geworden. Ihn als Mensch würdig zu schildern, fehlt hier der Raum und wäre ein Verstoß gegen die Anspruchslosigkeit Grieshaber's. Es genüge, ihn, den Werkünder der Weisheit und christlichen Tugend, ein Muster derselben zu nennen.

So vielen Dank auch jeder Lehrer von seinen Schülern für seine mühevollen Arbeit anzuspochen berechtigt ist, so wird ihm dieser Dank, sich äußernd in Liebe und Abhängigkeit, doch nie zu Theil, wenn nicht sein Herz selbst in Liebe und Freundschaft seinen anvertrauten Jöglingen innig zugethan ist.

Treue Pflichterfüllung wird dem Lehrer immer die Achtung des Schülers erzwingen; N h ä n g l i c h k e i t aber ist nur eine Frucht aufrichtiger Hinnigung des Lehrers zu jenem, indem er sich recht eigentlich zu ihm in das Verhältniß eines Vaters zu seinem Kinde setzt.

in hohem Grade, sein ganzes Handeln als Lehrer beurkundet seinen wahren Beruf dazu: er ist der Vater seiner Zöglinge, und „was ist hehrer — als ein Lehrer — der ein Vater ist nicht des Fleisches und Geblütes — sondern des Geistes und Gemüthes?“

Redigirt unter Verantwortlichkeit von C. Macklot.

Table with 4 columns: Jan. 29. 30., Abende 9U., Morg. 7 U., Mittags 2U. Rows include Luftdruck, Temperatur, Feuchtigkeit, Wind, Bewölkung, Niederschlag, and Jan. 29. t. max. 2.2.

[460.] Dänkirchen.

Auswanderung nach Brasilien.

Die Herren DeLru & Komp., brasilianische Agenten (Konsula) zu Dänkirchen (Norddepartement, Frankreich), haben mit der Regierung einen Vertrag abgeschlossen, um 600 Familien zur Kolonisierung einzuschiffen.

[353.] Mainz.

Deutsche Niederlassung in Tennessee.

Die zweite Expedition nach unseren Ländereien im Morgan's Districte (Ost-Tennessee in den nordamerikanischen Freistaaten) wird Anfangs März d. J. abgehen.

Die sehr vortheilhaften Bedingungen sind in unserem gedruckten Plane enthalten. Die Anmeldungen müssen zeitig bei unseren Agenten (in Karlsruhe bei Herrn C. Glock, in Mannheim bei den Herren R. Richard und Belten) oder bei uns gemacht werden.

[381.] Mannheim. Vermietung eines Gasthauses. In einer der frequentesten Lagen der Stadt ist uns ein mit Realrecht versehenes Gasthaus zur Vermietung überlassen worden.

[486.2.] Lieboldsheim. Versteigerung. Unterzeichnet ist geschlossen, seine in der Weidau, Gemarkung Lieboldsheim, gelegene Backstein- und Ziegelbrennerei nebst den dazu gehörigen Gebäulichkeiten und Liegenschaften, in ungefähr 10 Morgen bestehend, fünfzig Mittwoch, den 5. Februar d. J., Nachmittags 2 Uhr, auf dem Platz selbst öffentlich zu versteigern.

[469.2.] Bergshausen, Oberamt Durach. Holländer-, Bau- und Holzversteigerung. Von Seiten hiesiger Gemeinde werden Montag, den 10. Februar d. J., Vormittags halb 9 Uhr, ungefähr 130 Stämme zu Boden gefällte Eichen, weiche sich größtentheils zu Holländerholz eignen, öffentlich versteigert.

[405.2.] Baden. Hausversteigerung. In Gemäßheit hoher richterlicher Verfügung g. v. g. bad. Bezirksamts Baden vom 2. November v. J., Nr. 17,655, wird von den Peter Faust'schen Eheleuten dahier Donnerstag, den 20. Februar d. J., Nachmittags 3 Uhr, auf dem Rathhause dahier in öffentlicher Vollstreckungsversteigerung zum Kaufe ausgesetzt:

[423.3.] M. 647. Gengenbach. (Präklusivbescheid.) In der Gausache des Handelsmanns Johann Bosc von Biberach werden alle diejenigen Gläubiger, welche in der heutigen Schuldenliquidationssitzung ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

[480.1.] Nr. 4353. Rastatt. (Fahndungs- zurücknahme.) Da Maria Josepha Buchs von Rothensfels durch großh. Polizeikom der Residenz unter Abnahme der entwendeten Kleidungsstücke aus gestern mit Kaufschuß zugewiesen worden ist, nehmen wir unsere Fahndung vom 13. d. M., Nr. 2226, hiemit zurück.

[472.1.] Nr. 4315. Bruchsal. Diebstahl und Fahndung.) Aus einem Gasthause zu Heidelberg wurde den 24. auf den 25. d. M. mittelst Einbrechens und

Erbrechens eines Koffers ungefähr 150 fl. Geld, bestehend in ungefähr 50 fl. in Kronenthalern, in Fünffrankenthalern, preuß. Thälern, Guldenstücken, halben Guldenstücken und etwa 15 fl. in Sechsern, wovon letztere 3 Geldsorten größtentheils noch neu waren, entwendet.

[401.1.] Nr. 1794. Eitenheim. (Schuldenliquidation.) Die Gebrüder Johann und Martin Hils zu Kappel, zur Zeit zu Nauch Ghuft in den vereinigten Staaten von Nordamerika wohnhaft, haben um Auswanderungserlaubnis und Auszahlung ihres Vermögens gebeten.

[446.3.] Karlsruhe. (Apothekergeschäfte gesucht.) Für die Apotheke einer Amtsstadt in einer der schönsten Gegenden des Kinzigthales wird auf kommende Ostern ein tüchtiger Gehülfe gesucht.

Staatspapiere. Wien, 25. Jan. 5prozent. Metalliques 111 1/2, 4prozent. 101 1/2; 3prozent. 78; 1834er Loose 158 1/2, 1836er Loose 130, Österreich 57, Bankaktien 1824. Nordbahn 182 1/2, Mailänder 122, Gloggnitz 133 1/2.

Table with 3 columns: Frankfurt, 29 Januar., Prq. Papier., Geld. Rows include Österreich Metalliquesobligationen, Wiener Bankaktien, Preuß. Staatsanleihe, Bayern. Obligationen, Baden. Obligationen, Darmstadt. Obligationen, Frankfurt. Obligationen, Kurhessen. Friedrich-Wilhelms-Nordbahn, Nassau. Obligationen bei Rothschild, Holland. Integralen, Spanien. Obligationen, Portugal. Ronsfelds L. Sr. à 12 fl., Polen. fl. 300 Lotterieloose, Diestont.

Table with 4 columns: Gold, Silber, fl. fr., fl. tr. Rows include Neue Louisdor, Friedrichsdor, Holl. 10 fl. Stücke, Randkaten, 20 Frankenstücke, Engl. Sovereigns.

Großherzogliches Hoftheater. Freitag, den 31. Januar: Zweite Vorstellung von Döbler's optischen Nebelbildern, wie sie in neuester Zeit in der königl. Politechnik zu London unter dem Namen Dissolving Views gezeigt worden.

[488.1.] Karlsruhe. Sonntag, den 26. d. M., entschieft sanft unser vielgeliebter Vater, Vater und Großvater, der großh. bad. geheime Referendar Josef Merk. Den Verwandten und Freunden geben wir hiemit Nachricht von diesem für uns so schmerzlichen Trauerfall, und sagen allen denen, welche dem Verstorbenen die letzte Ehre erwiesen haben, unsern innigsten Dank.

[484.1.] Karlsruhe. Verwandten und Bekannten zur Nachricht, daß mich meine Frau, Wilhelmine, geborene Schmie der, heute mit einem Mädchen beschenkt hat.

[466.2.] Karlsruhe. (Museum.) Samstag, den 1. Februar, sechste Vorlesung des Herrn Berg-raths Dr. Walchner. Anfang 5 Uhr.

[266.8.] Karlsruhe. Agentengesuch. Eine rheinische Weinhandlung sucht Agenten für den Verkauf von Rheinweinen.

[435.3.] Karlsruhe. Lehrlingsgesuch. In einem Spezerer- und Ellenwaaren-geschäft kann ein selbster junger Mensch als Lehrling aufgenommen und das Nähere im Kontor der Karlsruher Zeitung erfragt werden.

[483.3.] Baden. Vakante Lehrlingsstelle. Für einen gestuerten jungen Mann von braven Eltern, der die nöthigen Vorkenntnisse, jene der französischen Sprache nicht ausgenommen, besitzt, ist in meiner Spezerer-, Wein- und italienischen Waarenhandlung, verbunden mit einer Seifen- und Lichterfabrik, unter annehmbaren Bedingungen eine Lehrlingsstelle vakant.

[474.2.] Karlsruhe. (Bekanntmachung.) Eine badische Fabrik beabsichtigt, in Karlsruhe die Mutter ihrer Fabrikate bei einem thätigen Geschäftsmanne gegen eine annehmbare Provision zur Besorgung des Verkaufs niederzuliegen, und beordert das Kontor der Karlsruher Zeitung schriftliche Anträge unter der Chiffre D 136.

[476.2.] Karlsruhe. (Anzeige.) In Karlsruhe ist ein Geschäft, durch welches Spezerer oder sonstiger Handel betrieben werden kann, unter vortheilhaften Bedingungen zu verpachten.

[485.1.] Karlsruhe. (Verlorener Hund.) Am letzten Freitag, den 24. d. M., hat sich ein braungetigertes Dachshund männlichen Geschlechts verlaufen. Dem Ueberbringer wird eine angemessene Belohnung zugesichert.

[487.3.] Stuttgart. Samen- und Pflanzenhandlung von C. Schickler empfiehlt nachstehende Samen, unter vierwöchiger Garantie zur Keimkraft, hier gelogt per 50 Kilog.: Mohren 10 fl., Aklazien 36 fl., Birken 8 fl., Erben 24 fl., Eichen 12 fl., Bergkiefer 50 fl., Buchen oder Kiefer 55 fl., Leichen 45 fl., Rothtanne 16 fl., Seckiefer 18 fl., Schwarzkiefer 85 fl.

[451.3.] Karlsruhe. Anzeige für Schuhmacher. Maschinen zur Fertigung der Holzstifte, um nach der neuen Art Stiefel und Schuhe zu machen, sind zu haben bei

Christoph Pfetsch, Schlossermeister und Maschinenbauer, Langestraße Nr. 97 in Karlsruhe.